

38. Inwieweit ist dem auf die unfallfürsorgepflichtige juristische Person übergegangenen Ansprüche gegen einen Dritten gegenüber die dem fürsorgeberechtigten Beamten infolge des Unfalls erworbene Pension in Anrechnung zu bringen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 25. November 1907 i. S. Baugesellschaft W. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (kl.). Rep. VI. 68/07.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Beim Betriebe einer Privatbahn der Beklagten erlitt ein im Dienste befindlicher Beamter des Klägers, der Weichensteller H., einen Unfall, der zur Folge hatte, daß er dauernd dienstunfähig wurde und pensioniert werden mußte. Der Fiskus klagte auf Grund des Art. 1 § 14 vgl. mit § 12 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes von 1901 aus der Person des H. auf Erstattung und siegte in erster Instanz größtenteils ob. Auf die Berufung der Beklagten wurde dieses Urteil nur darin abgeändert, daß für die Zeit vom 17. Oktober 1922 an die zu zahlende jährliche Rente von 753 M auf 717 M herabgesetzt wurde. Dies geschah auf Grund der tatsächlichen Feststellung, daß H. doch auf alle Fälle spätestens mit dem 17. Oktober 1920 dauernd dienstunfähig geworden sein würde. Daß in der Entscheidung statt 1920 das Jahr 1922 eingesetzt war, erklärt sich daraus, daß das Vorbringen der Beklagten nicht weiter gereicht hatte. Die sodann von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Klagenanspruch stützt sich auf Art. 1 § 14 vgl. mit § 12 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 in Verbindung mit den §§ 1, 3a und 7 des Haftpflichtgesetzes. Die Beklagte ist als Unternehmerin einer Eisenbahn, bei deren Betrieb ein Beamter des Klägers, der Weichensteller H., im Dienste so schwer verletzt worden ist, daß er dauernd dienstunfähig geworden ist, für verpflichtet gehalten worden, dem Kläger die von ihm wegen des Unfalls dem H. zu zahlende Pension soweit zu erstatten, wie sie an sich dem H. selbst schadensersatzpflichtig sein würde. Dies ist im allgemeinen und grundsätzlich jedenfalls richtig, insbesondere auch in dem Sinne, daß nicht etwa die Schadensersatzpflicht des Dritten so weit, wie der Beschädigte

gerade durch den Unfall einen Pensionsanspruch erwirbt, von vornherein wegfällt, weil insoweit etwa kein Vermögensschade entstanden wäre; denn die Ansprüche aus den Unfallversicherungs- und Unfallfürsorgegesetzen stehen vielmehr umgekehrt den Beschädigten von vornherein nur mit der Maßgabe zu, daß dafür die diesen durch den Unfall gegen Dritte erwachsenen gesetzlichen Ansprüche insoweit auf den Zahlungspflichtigen übergehen. Daher hat auch der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 388 fig. bereits sich in diesem Sinne ausgesprochen. Nur die Frage hat er dort (S. 388) offen gelassen, ob auch für diejenige spätere Zeit, wo der Verletzte auch ohne den Unfall dauernd dienstunfähig gewesen sein würde, Ansprüche gegen den Dritten mitübergehen. Diese Frage war damals vom Berufungsgerichte verneint worden, und da gegen diesen Teil der Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt worden war, so hatte der IV. Zivilsenat keinen Anlaß, sich über diesen Punkt zu äußern. Im vorliegenden Fall ist nun vom Oberlandesgericht tatsächlich festgestellt, daß S. auch ohne den Unfall mit dem 17. Oktober 1920 dauernd dienstunfähig geworden sein würde, also jedenfalls auch vom 17. Oktober 1922 an dauernd dienstunfähig sein würde, und aus diesem Grunde verlangt jetzt die Beklagte die Aufhebung ihrer Berufsurteilung für die Zeit vom 17. Oktober 1922 an. Für eine solche Unterscheidung zwischen der Zeit vor und nach dem Zeitpunkte, wo auch sonst die dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten sein würde, wäre jedoch keinerlei Grund ersichtlich.

Allerdings bedarf der Satz, daß der Schuldner einer Unfallpension sich immer im ganzen Umfange der letzteren an dem schadensersatzpflichtigen Dritten erholen könne, in einer anderen Beziehung der Einschränkung. Die Schadenersatzpflicht des Dritten entsteht nämlich natürlich insoweit überhaupt nicht, als der Verletzte im Augenblicke des Unfalls nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich eine Pensionsberechtigung bereits erdient hatte; denn insoweit würde er durch den mittels der Dienstunfähigkeit herbeigeführten Verlust des Gehaltes auch abgesehen von der gesetzlichen Unfallfürsorge nicht geschädigt worden sein. Ebenso liegt die Sache in Ansehung desjenigen Teiles der Unfallpension, der den Betrag der Pension, welche der Verletzte ohne den Unfall sich höchstens erdient haben würde, übersteigt, für die Zeit nach dem Zeitpunkte, wo die Dienstunfähigkeit

auch sonst eingetreten wäre; denn nur die Möglichkeit, sich diese letztere Pension zu verdienen, ist dem Verletzten durch den Unfall, für dessen Folgen der Dritte aufzukommen hat, entzogen worden. Daher hat das Berufungsgericht mit Recht für die Zeit vom 17. Oktober 1922 an die Haftung der Beklagten von 753 \mathcal{M} jährlich auf 717 \mathcal{M} jährlich eingeschränkt. Zu einer weiteren Einschränkung auf Grund jener ersteren Erwägung war hier dagegen kein Anlaß gegeben. Zwar hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß S. zur Zeit des Unfalles sich nach § 1 Abs. 2 des preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bereits eine Pension von 282 \mathcal{M} jährlich verdient hatte; aber diese kommt hier nicht in Betracht, da sie, bei der kurzen Dienstzeit S.'s, nur erst (eben nach dem Abs. 2) für den Fall eines Dienstunfalles verdient war und daher zu den in § 14 vgl. mit § 12 Absf. 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 gemeinten auf anderweiter gesetzlicher Vorschrift beruhenden Pensionen gehörte, die jedenfalls seit Erlassung dieses Gesetzes gleichfalls nur mit der Maßgabe geschuldet werden, daß dafür die dem Berechtigten wegen des Unfalles gegen Dritte gesetzlich zustehenden Ansprüche insoweit auf den Zahlungspflichtigen übergehen, wie dies auch der IV. Zivilsenat a. a. D. in Ansehung der auf dem Reichsbeamtengeetze von 1873 beruhenden entsprechenden Pensionen angenommen hat.“ . . .